

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Sonderbeilage

Dr. Christian Grüneberg, Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bürgschaft

Seite 2025

Univ.-Prof. Dr. Kai-Oliver Knops und wiss. Mitarbeiter
Ulf Martens, Hamburg

Darlehenswiderruf bei Mehrheit von Kreditnehmern,
Kreditverträgen und Widerrufsrechten

Seite 2030

Wiss. Mitarbeiterin Stephanie Madeleine Bialluch, Kiel
Systematische Internalisierung de lege lata

Seite 2039

OLG Karlsruhe, 16.6.2015

Zur Frage der Wirksamkeit einer Klausel in Allgemeinen
Geschäftsbedingungen einer Bausparkasse, die eine Kon-
togeühr festlegt

Seite 2044

LG Frankfurt a. M., 31.7.2015

Zur Wirksamkeit der Vereinbarung eines Bearbeitungs-
entgelts für Darlehen

Seite 2046

BGH, 30.6.2015

Zur Befugnis des Vorstands, die Einberufung der Haupt-
versammlung einer Aktiengesellschaft wieder zurückzu-
nehmen

Seite 2053

OLG Düsseldorf, 13.7.2015

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Besetzung
von Führungspositionen in der abhängigen Gesellschaft
der Kontrolle der Aktionäre unterliegt

Inhaltsverzeichnis

Sonderbeilage

Dr. Christian Grüneberg, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bürgschaft

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Kai-Oliver Knops und wiss. Mitarbeiter Ulf Martens, Hamburg
Darlehenswiderruf bei Mehrheit von Kreditnehmern, Kreditverträgen und Widerrufsrechten 2025
- Wiss. Mitarbeiterin Stephanie Madeleine Bialluch, Kiel
Systematische Internalisierung de lege lata 2030

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- OLG Karlsruhe 16.6.2015 Zur Frage der Wirksamkeit einer Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bausparkasse, die eine Kontogebühr festlegt 2039
- LG Frankfurt a. M. 31.7.2015 Zur Wirksamkeit der Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts für Darlehen 2044

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 30.6.2015 Zur Befugnis des Vorstands, die Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wieder zurückzunehmen 2046
- OLG Düsseldorf 13.7.2015 Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Besetzung von Führungspositionen in der abhängigen Gesellschaft der Kontrolle der Aktionäre unterliegt 2053

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 16.9.2015 Keine Maßgeblichkeit des Art. 3 Abs. 1 EuInsVO für die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Kaufpreisklage eines Insolvenzverwalters am inländischen Sitz des Insolvenzgerichts aus einem vom inländischen Insolvenzschuldner vor Einleitung des Insolvenzverfahrens geschlossenen Kaufvertrag mit einem im EU-Ausland ansässigen Käufer, wenn der in Anspruch Genommene hilfsweise die Aufrechnung mit Gegenforderungen erklärt und der Insolvenzverwalter die Aufrechnungen als gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO unwirksam ansieht 2058
- Bundesgerichtshof 10.9.2015 Zur Unentgeltlichkeit einer Leistung des Insolvenzschuldners, der als Dritter zur Abwendung der Zwangsvollstreckung des Gläubigers gegen dessen Forderungsschuldner die von jenem geschuldete Leistung erbracht hat 2062

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 23.4.2015

Zum Verjährungsbeginn nach § 68 StBerG a.F., wenn ein neuer steuerlicher Berater den Mandanten auf eine fehlerhafte steuerliche Gestaltungsberatung des vormaligen Beraters hinweist und der Mandant Maßnahmen ergreift, die ihm zur Beseitigung der Folgen der fehlerhaften Beratung empfohlen worden sind

Bundesgerichtshof 7.5.2015

Keine Rechtspflicht des Steuerberaters, der mit der Vertretung im Verfahren über einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid beauftragt ist, den Mandanten auf einen möglichen Regressanspruch gegen einen früheren Steuerberater und auf die drohende Verjährung hinzuweisen

wm-seminare.de



Börsen-Zeitung

9. Corporate Banking Tag der Börsen-Zeitung

u.a. Hypothesen für das Corporate Banking; Corporate Banking Germany: Positionierung in einem schwierigen Marktumfeld; Kundenverständnis als genetischer Code der Genossenschaftlichen FinanzGruppe; Erfahrungen mit Net Promoter Score bei der Messung von Kundenzufriedenheit im Firmenkundengeschäft; „Anpassung ist nicht genug – das Geschäft mit Unternehmen neu denken“; Landesbanken – vom Krisenverlierer zum Krisengewinner?

5. November 2015 – Steigenberger Metropolitan Hotel, Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 205

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit Druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV